

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Alkohol am Steuer.

Alkomattest nach anonymer Anzeige

Ein sichtlich alkoholisiertes Kfz-Inhaber, der gerade seinen Rausch ausschließte, wurde aufgrund einer anonymen Anzeige von den einschreitenden Exekutivbeamten geweckt und zur Ablegung des Atemalkoholtests aufgefordert. Als er dies ablehnte, wurde über ihn wegen Verweigerung des Alkotests eine Geldstrafe verhängt.

Der Verurteilte erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Er vertrat die Ansicht, eine bloß anonyme Anzeige rechtfertige die Aufforderung zum Alkotest nicht, da keinerlei sonstige Hinweise bestanden hätten, dass er ein Kraftfahrzeug gelenkt habe.

Der VwGH hielt entgegen, aus den unbestrittenen Feststellungen im Bescheid sei ersichtlich, dass der alkoholisierte Beschwerdeführer gegenüber den Exekutivbeamten nach anfänglichem Leugnen zugegeben habe, mit dem Kraftfahrzeug gefahren zu sein, was einen begründeten Verdacht rechtfertige. Erst danach sei er zur Ablegung des Atemalkoholtests aufgefordert worden.

„Entgegen der in der Beschwerde zum Ausdruck kommenden Rechtsansicht“, so der VwGH, „waren die Beamten nicht gehalten, den Wahrheitsgehalt der anonymen Anzeige erst durch andere – aufwändige – Ermittlungen zu überprüfen.“ Nach Auffassung des VwGH stand es den einschreitenden Beamten frei, den Verdächtigen diesbezüglich zunächst selbst zu befragen. Auch nach herr-



Nachfahren im Streifenwagen ist ein gültiges Beweismittel zur Ermittlung der Geschwindigkeitsübertretung.

schender Rechtsprechung (vgl. VwGH, 23.5.2002, Zl. 2002/03/0041) kann der Verdacht hinsichtlich des Lenkens in alkoholisiertem Zustand beim einschreitenden Beamten etwa durch die Angaben eines Dritten hervorgerufen werden. Die Befragung war daher nicht rechtswidrig, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde.

VwGH 2007/02/0128, 25.5.2007

Feststellen einer Geschwindigkeitsübertretung durch Nachfahren und Verweigerung des Alkotests

Einem Lenker wurde zur Last gelegt, am selben Tag um 2.40 Uhr die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Abzug einer Messtoleranz von 20 km/h überschritten und um 3.10 Uhr einen Alkotest verweigert zu haben, weshalb über ihn Geldstrafen von 100 und

1.170 Euro verhängt wurden. Auf der Heimfahrt von einer Feier fiel der Pkw-Lenker im Ortsgebiet von Salzburg um ca. 2.30 Uhr einem Polizisten auf, der sein Dienstfahrzeug wendete und dem Fahrer in einem Abstand von etwa 30 Metern folgte, wobei er am Tachometer seines Dienstfahrzeugs eine Geschwindigkeit von bis zu 80 km/h feststellen konnte.

Im Anschluss an die Fahrt begab sich das Organ der Sicherheitsexekutive mit dem Lenker, der deutliche Alkoholisierungssymptome aufwies, in die Polizeiinspektion, um einen Alkomattest durchzuführen. Das Ersuchen des Autofahrers, vor dem Test eine Mundspülung vornehmen zu können, wurde abgelehnt.

In weiterer Folge suchte der Fahrer innerhalb weniger Minuten dreimal die Toilette auf, offensichtlich, um doch eine Mundspülung durchzuführen. Beim dritten WC-Besuch zeigte der Alkomat Betriebsbereitschaft, doch wollte der Kfz-Inhaber

auf Aufforderung die Toilette nicht verlassen und hielt sich am Waschbecken fest. Daraufhin wurde er von den Exekutivbeamten in den Parteienraum gezogen, wobei ihm durch einen Schlag ins Gesicht ein „blaues Auge“ verpasst wurde. Der Pkw-Fahrer wurde nochmals zum Alkotest aufgefordert, lehnte aber ab, woraufhin die Amtshandlung gegen 3.10 Uhr für beendet erklärt wurde. Unter Anwendung von Körperkraft musste der Lenker aus dem Wachzimmer gezogen werden. Ein gegen 4.50 Uhr vor dem Amtsarzt abgelegter Alkomattest ergab ein gültiges Messergebnis von 0,54 mg/l.

In der Begründung des bekämpften Bescheides heißt es, die Strafbarkeit des Kfz-Fahrers wegen Verweigerung des Alkotests sei eingetreten, als der Beamte um 3.10 Uhr die Amtshandlung für beendet erklärt habe. Dass zuvor durch Zufügung des blauen Auges eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot der Folter) gewährleisteten Recht erfolgt sei, mache die fortgesetzte Aufforderung, den Alkomattest abzulegen, nicht rechtswidrig.

Hinsichtlich des Nachfahrens im Dienstfahrzeug sei wesentlich, dass im konkreten Fall die Nachfahrt über eine längere Strecke in einem wesentlich gleich bleibenden Abstand erfolgt sei und eine Messtoleranz berücksichtigt wurde.

Auf Beschwerde des Lenkers erörterte der Verwaltungsgerichtshof: Nachfahren im Dienstfahrzeug

und Ablesen des Tachometers sind auch laut VwGH grundsätzlich gültige Beweismittel zur Ermittlung der Höhe der Geschwindigkeit des vorausfahrenden Fahrzeugs. Dabei wird eine Beobachtungsstrecke von ca. 100 Metern für ausreichend erachtet (vgl. VwGH, 18.9.1991, Zl. 91/03/0061).

Der Einwand des Pkw-Lenkers, ihm sei lediglich eine Überschreitung von 20 km/h zur Last gelegt worden, während der Meldungsleger eine Überschreitung von bis zu 30 km/h angegeben habe, geht fehl.

Die Differenz ergab sich aus der zugunsten des Beschwerdeführers in Anschlag gebrachten Messtoleranz. „Angesichts der vom Meldungsleger wahrgenommenen Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um immerhin 30 km/h kann dahin stehen, ob der Tachometer des Dienstfahrzeugs geeicht war“, erkannte das Höchstgericht (vgl. VwGH, 15.5.1990, Zl. 89/02/0162, VwGH, 20.7.2004, Zl. 2002/03/0195).

Hinsichtlich der Geldstrafe wegen Geschwindigkeitsübertretung (Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960) war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Zur Verweigerung des Alkomattests: Grundsätzlich kann der Betroffene, solange eine Amtshandlung noch nicht abgeschlossen wurde, den Alkomattest auch noch später ablegen, ohne sich einer Verweigerung strafbar zu machen (vgl. VwGH, 2.3.1994, Zl. 93/03/0170, und 11.10.2000, Zl. 2000/03/0172). Der Betroffene hat nicht das Recht, die Bedingungen festzusetzen. Vgl. VwGH, 25.9.1991, Zl. 91/02/0028, 28.4.2004, Zl. 2003/03/0252, und 10.9.2004, Zl. 2001/02/0241.



Alkomattest: Der Verdacht, jemand habe in alkoholisiertem Zustand ein Auto gelenkt, muss nicht vor der Befragung durch aufwändige Ermittlungen überprüft werden.

Die Verweigerung des Alkomattests im Bereich der Toilette sei aus Sicht des VwGH noch nicht strafbar gewesen, weil die Amtshandlung fortgesetzt wurde.

Die Einschätzung der belangten Behörde, Strafbarkeit sei nach der weiteren Weigerung (mit Erklärung, die Amtshandlung sei beendet) eingetreten, beruhe laut VwGH aber auf einem Rechtsirrtum: „Die Verletzung am Auge stellt eine erniedrigende Behandlung nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar“, urteilte das Höchstgericht: „Nach einer solchen Misshandlung war es dem Pkw-Lenker nicht mehr zumutbar, der Anordnung Folge zu leisten, weshalb die Verweigerung des Alkomattests nicht strafbar war.“

Der angefochtene Bescheid war daher insofern (Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b und § 5 Abs. 2 StVO 1960) wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben.

VwGH 2003/03/0155, 30.5.2007

Anflutungsphase bei Alkoholisierung

Ein Kfz-Lenker wurde für schuldig befunden, einen Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben und dafür zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Alkohol habe 0,78 mg/l, somit 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l, betragen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Pkw-Fahrer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und brachte vor, er habe sich nach Konsum zweier Fläschchen „Jägermeister“ noch in der Anflutungsphase befunden, weshalb der bei Atemalkoholmessung erhobene Alkoholisierungsgrad bereits höher gewesen sei, als noch zum Zeitpunkt des Lenkens. Es hätte eine Rückrechnung auf denjenigen Zeitpunkt erfolgen müssen, als er das Fahrzeug zum Stillstand gebracht habe.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte, die nachteiligen Wirkungen eines Alkoholgenusses würden nicht schlagartig, son-

dern verlaufend auftreten. „Sollte der Beschwerdeführer zum Lenkzeitpunkt (Tatzeitpunkt) tatsächlich den strafbarkeitsbegründenden Atemalkoholgehalt von 0,6 mg/l (noch) nicht erreicht haben, so befand er sich in der Anflutungsphase“, erkannte der VwGH.

Entgegen der Ansicht des Pkw-Lenkers trete die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit in der Anflutungsphase jedoch sofort ein. Daher würde es einen Wertungswiderspruch bedeuten, die Strafbestimmung allein auf jene Personen anzuwenden, welche die Alkoholresorption zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges bereits abgeschlossen haben.

Der Gerichtshof legt daher diese Strafbestimmung so aus, dass die (nachträgliche) Feststellung des Atemluftalkoholgehaltes auch dann zur Anwendung dieser Bestimmung zu führen hat, wenn sich der Lenker im Lenkzeitpunkt (noch) in der Anflutungsphase befunden hat (vgl. VwGH, 30.1.2004, Zl. 2004/02/0011 und 0012). „Dass der Fahrzeuglenker über die Gefährlichkeit des Alkohols Bescheid wissen muss, entspricht der herrschenden Judikatur (vgl. VwGH, 23.3.1988, Zl. 88/02/0001)“, urteilte das Höchstgericht. Von einem mangelnden Verschulden könne keine Rede sein.

Es liegt daher keine Rechtswidrigkeit vor, wenn sich die Behörde auf die Ergebnisse der Alkomatmessung stützte, ohne dabei eine Rückrechnung auf den Zeitpunkt der Anhaltung des Kfz – die sogar zu Ungunsten des Kfz-Lenkers ausfallen würde – durchzuführen. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2006/02/0244, 12.7.2007

Valerie Kraus